

Mietvertrag für Hydrantenstandrohre

Mieter Name: Herrn/Frau/Firma

Mieter Anschrift: _____

Mieter Telefon, E-Mail: _____

Einsatzort des Standrohres: _____

Sicherheitsleistung / Kautionsleistung von **300,- €** ist vom Mieter einbezahlt,
nachweislich mit Zahlungsbeleg vom _____ (Datum) _____

Zwischen dem Mieter und der Stadtwerke Saarlouis GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführung
-nachstehend „SW SLS“ genannt – wird folgender Mietvertrag für Hydrantenstandrohre
abgeschlossen:

1. Zweck und Umfang

SW SLS stellt dem Mieter ein Hydrantenstandrohr mit einem geeichten
Standrohrwasserzähler und einer Bedienstange zur Trinkwasserentnahme aus
Hydranten im Versorgungsgebiet der SW SLS zur Verfügung.

2. Standrohrausgabe

Zählernummer: _____ Zählerstand: _____ m³

Ausgabe am: _____ durch SW SLS, Mitarbeiter _____

3. Standrohrrücknahme (nur nach Terminvereinbarungen unter 06831/9596-520, -502 oder -504)

Datum Rückgabe: _____ Zählerstand: _____ m³

Bemerkungen: _____

Beschädigungen: _____

(Name und Unterschrift Mieter)

(Name und Unterschrift Vertreter SW SLS)

4. Abrechnung / Preise

Die Ausgabe des Hydrantenstandrohrs mit Bedienungstange erfolgt gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,- € als Kautionsleistung, die bei der Endabrechnung berücksichtigt wird. Die Aufwandspauschale pro Anmietung für ein Hydrantenstandrohr beträgt einmalig netto 71,- €. Die Monatsmiete für ein Standrohr beträgt netto 47,- €/Monat und wird kalendertäglich abgerechnet. Der Preis für das entnommene Trinkwasser je m³ richtet sich nach dem zurzeit gültigen Preisblatt über Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser der SW SLS. Die Mehrwertsteuer wird mit dem jeweils gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

5. Inkrafttreten und Beendigung

Der Vertrag tritt zum Ausgabedatum in Kraft und endet mit dem Datum der Rückgabe des Standrohrs an SW SLS. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt sowie die Einhaltung der Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohre zur Trinkwasserabgabe und den Erhalt und die Beachtung des Merkblattes zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen der SW SLS. Das Hydrantenstandrohr ist nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und zum Ablesen des Zählers bei SW SLS vorzuführen.

6. Haftung

Der Mieter eines Standrohres haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt die SW SLS insoweit von jedweder Haftung frei.

Bei Benutzung von Standrohren obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Für Beschädigungen am Standrohr sowie Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betriebes, haftet der Mieter. Etwaige Schäden an Hydrantenanlagen und Standrohren sind der SW SLS unverzüglich zu melden. Erfolgt die Rückgabe des Standrohres nicht ordnungsgemäß, behält sich die SW SLS vor, eine Vertragsstrafe gem. §23 AVB Wasser V zu verlangen.

7. Anlagen zum Mietvertrag

- Anlage 1: Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohre zur Trinkwasserabgabe
- Anlage 2: Merkblatt zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen
- Anlage 3: Hinweis zur Abrechnung von Hydrantenstandrohren

8. Abschluss und Unterzeichnung des Mietvertrages

Saarlouis, den _____

(Unterschrift Mieter)

(Stadtwerke Saarlouis GmbH)